

Satzung des Vereins „Freunde der Hansine e.V.“

Präambel

Das Segeln auf alten Schiffen, wie es vor über 100 Jahren noch üblich war, hat für viele Menschen unserer heutigen, schnelllebigen Zeit einen besonderen Reiz, nicht zuletzt zur Selbstfindung. Zurück zu den Wurzeln! Der Umgang mit den Naturgewalten Sonne, Wind und Wasser entwickelt Teamgeist und hat ein hohes Potential für pädagogische und soziale Werte.

Die Aufgabe des Vereins Freunde der Hansine e.V. ist es, diese Werte zu vermitteln und den interessierten Menschen zugänglich zu machen. Mit der aktiven Teilnahme an dem außergewöhnlichen Erlebnis der Segelschiffahrt und den besonderen Lebensbedingungen auf See soll der körperlichen und geistigen Entwicklung in der Tradition segelnder Schulschiffe ein besonderer Anstoß gegeben werden. Dabei soll im Sinne einer demokratischen Erziehung der hier unentbehrliche Gruppenegeist gefördert, der Sinn für Verantwortung entwickelt und soziales Verhalten geübt werden.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Freunde der Hansine e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der (technischen) Kultur und der Heimatpflege. Ebenso hat sich der Verein der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe verschrieben. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung historischer Segelschiffe wie den Haikutter HANSINE FN 121 in betriebsbereitem Zustand in Fahrt und als technische Denkmale. An der traditionellen Segelschiffahrt interessierten Menschen wird damit die Gelegenheit geben, auf geeigneten Segelschiffen unter fachkundiger Leitung das Segeln im Rahmen traditioneller Seemannschaft zu erlernen und zu betreiben. Damit setzt sich der Verein für den Erhalt des kulturellen maritimen Erbes der Traditionsschiffe ein. Die Kinder- und Jugendhilfe wird insbesondere durch die Vermittlung traditioneller Fertigkeiten der Seemannschaft und des kameradschaftlichen Gruppenverhaltens verwirklicht.

Der Verein stellt für die Traditionsschiffe das zum Fahrbetrieb, zur Pflege und zur Präsentation erforderliche Personal und sorgt für dessen Qualifizierung bei von ihm veranstalteten ein- oder mehrtägigen Trainings- und sonstigen Fahrten. In der Jugendarbeit werden diese Fahrten zum Teil pädagogisch begleitet. Er stellt die erforderliche persönliche Ausrüstung bereit, organisiert und stellt finanzielle Mittel für die Schiffe zur Verfügung, erklärt und demonstriert Kindern, Jugendlichen und der breiten interessierten Öffentlichkeit die Schiffstechnik und Handhabung bei Besichtigungen und auf Fahrten und nimmt mit den Schiffen an kulturellen und sportlichen Veranstaltungen teil. Das Vermitteln der historischen Geschichte der Traditionssegler wird unterstützt durch handwerkliche Arbeiten zum Erhalt des Schiffes.

(4) Der Verein darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienlich sind.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Zulässig ist die Erstattung eines Aufwendersersatzes nach §670 BGB.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(5) Der Verein kann, soweit es zur nachhaltigen Erfüllung seines Zweckes gemäß §1 erforderlich ist, Rücklagen nach §62 der Abgabenordnung (AO) bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Weitere Einzelheiten zur Beendigung der Mitgliedschaft, insbesondere zu den Voraussetzungen für eine Streichung von der Mitgliederliste oder einem Ausschluss regelt die Mitgliederordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 4 Finanzierung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

(2) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(3) Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(6) Der Verein kann mit von ihm betriebenen Traditionsschiffen Segeltörns veranstalten und dafür ein entsprechendes Entgelt erheben. Die Überschüsse werden im Rahmen dieser Satzung unmittelbar für den Erhalt dieser Traditionsschiffe verwendet.

(7) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Geschäftsjahr erhoben werden und dabei den Höchstsatz von 300 EUR nicht überschreiten. Umlagen dürfen nur von aktiven Mitgliedern erhoben werden.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied und jedes Ehrenmitglied des Vereines mit einer Stimme stimmberechtigt. Fördermitglieder und Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Post oder per E-Mail einzuberufen.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist in diesem Fall das Vereinsinteresse zu begründen bzw. der Antrag der Mitglieder beizufügen. Die Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(6) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages geladen wurde. Die Einladungsfrist verlängert sich in diesem Fall auf sechs Wochen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Jedes Vereinsmitglied kann maximal zwei Vollmachten auf sich vereinigen. Die Vollmacht muss vor der Abstimmung dem Vorstand durch Übergabe einer Kopie der Vollmachtserklärung sowie der Vorlage der Originalvollmacht nachgewiesen werden. Die Vollmacht ist jederzeit, jedoch nicht während eines Abstimmungsvorgangs, widerrufbar.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Festsetzung des Haushaltsplans
- c. Festsetzung der Vereinsordnungen
- d. Genehmigung des Jahresabschlusses
- e. Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers
- f. Entlastung des Vorstands
- g. Satzungsänderungen
- h. Auflösung des Vereins
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

(10) Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können grundsätzlich auch per Telefon- oder Videokonferenz, über einen Internet-Konferenzraum u.ä. durchgeführt werden (Onlineversammlung).

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an den Vorstand ist jedoch zulässig. Ebenso zulässig ist die Erstattung eines Aufwendungsersatzes nach §670 BGB.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen und/oder zur Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben eine Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsführers einzurichten. Mit der Geschäftsführung kann auch ein Vorstandsmitglied betraut werden.

Ebenso ist der Vorstand berechtigt zur Bereederung von vereinseigenen oder durch den Verein betriebenen Traditionsschiffen im Zweckbetrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einen besonderen Vertreter gemäß §30 BGB zu bestellen. Dieser führt die notwendigen Geschäfte eigenständig, insbesondere die Planung des Einsatzes der Schiffe und der Crew, das Abschließen von Charter-Verträgen, die finanzielle Abwicklung der Buchungen, u.a.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils allein, vertreten. Die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Wahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

§ 8 Kassen- und Rechnungsprüfer

Es ist ein Kassen- und Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre zu wählen.

§ 9 Vereinsordnungen

(1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

(2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereines, der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Vereinsfinanzen erlassen werden.

(3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Streichung aus dem Vereinsregister von Amts wegen fällt das Vermögen dem Verein Fair Wind e.V. in Lübeck zu. Sollte der Verein Fair Wind e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fließt das gesamte Vermögen des Vereins dem Verein Museumshafen zu Lübeck e.V. zu. Beide Organisationen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Lübeck 07. Februar 2021